

C l e v i s c h e u n d M ä r k i s c h e K i r c h e n - O r d n u n g .

1. Cor. 14, 40

Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen

Teil 1.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-Fürst; zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin; Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow etc. tun kund, und fügen Unserem Statthalter, Räten, Landdrosten, Drostern, Amtsleuten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Schöffen und Rat in den Städten; den Kirchen-Vorstehern, Predigern, Pfarrern, Aeltesten, Diakonen; fort allen und jeden, der nach Gottes Wort Reformierten Gemeinden in unserem Herzogtum Cleve, Grafschaft Mark, und wem daran gelegen, hiermit zu wissen: Alles auf Unser gnädigst Gutfinden, Praesides, Moderatores, Inspectores, Prediger und Vorsteher der Synoden, und Kirchlichen Versammlungen in angeregten Unseren Landen, einige Canones, Kirchen-Satzungen und Ordnungen aus denen vom Jahr 1568 angefangen, und folgend, sonderlich vom Jahre 1609 continuirten (*ständigen*) jährlichen Presbyterialen, Klassikalen, Provinzialen, und Generalen Synodal-Versammlungen und Synoden und sonst aufgesetzt; Dieselbe Uns untertänigst vorgebracht, und in folgende Capita verteilt:

Kapitel I.

Von Bedienung des Predigt-Amtes.

1.

Dieweil es Gott wohl gefallen, durchs Predigt-Amt und Gehör seines Wortes, auch regelmässige Ausspendung und Niessung der heiligen Sakramente, den wahren Glauben zu wirken, zu vermehren und sein Volk selig zu machen, so soll zu diesem Amt niemand ohne ordentlichen und rechtmässigen Beruf zugelassen werden.

2.

Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren sondern auch mit dem Leben die Gemeinde bauen. Und zu solchem Ende selbst recht gläubig sein, auch eine solche Wissenschaft der Christlichen Religion und Grundsprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren und das Wort Gottes den Zuhörern zu Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens, mit trösten, vermahnen, strafen und warnen, recht zueignen möge. Vornehmlich soll er auch in seinem Herzen den Vorsatz haben, Gott dem Herrn in diesem Beruf willig zu dienen, und sein Ansehen allein auf Gottes Ehre, Wachstum und Aufnehmen des Reichs Christi, und nicht auf seine eigene Ehre, Nutzen und Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige, so vorhin in Bedienung des Predigt-Amtes noch nicht gewesen, den ordentlichen Beruf einer gewissen Gemeinde, ingleichen von den Oertern da er studiert, gelebt und sich aufgehalten hat, eines unsträflichen gottseligen und erbaulichen Lebens glaubwürdig Zeugnis vorzeigen, und darauf von Classe, oder nach Befindung von den Deputatis Synodi, examiniert, und demnächst in seinem Kirchen-Dienst bestätigt werden.

3.

Da er aber vorhin im Predigt-Amt gewesen wäre, soll er anstatt des Examinis obgemelten Deputatis Zeugnisse seines ordentlichen Berufs, Lehre und Lebens, auch Abscheids von seiner vorigen Gemeinde oder Classe vorweisen, und also seinen Dienst antreten.

4.

Wer eine solche Beschaffenheit und Vorsatz bei sich befindet, kann ohne Verletzung seines Gewissens der Kirche seinen Dienst mit Bescheidenheit anbieten, über seine Qualität, nach gehaltenem Examine, erkennen lassen.

5.

Hingegen soll niemand aus Geiz und Eigennutz, Betrug oder Geschenk, noch durch menschliche Gunst den Beruf erschleichen. Und also aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen, noch auch mit List oder Gewalt, einen andern aussetzen und sich eindringen, oder eindringen lassen.

6.

Keiner soll zum Predigt-Amt des Evangelii ordiniert und angestellt werden ohne gewisse Gemeinde, die ihm, durch den Beruf, als eine Braut anvertraut wird, vor dero selben Seligkeit er zu wachen hat. Und da jemand ohne sonderbare ihm zugeeignete Gemeinde, von Hohen Schulen, oder anders woher, einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem Examine doctrinae et vitae unterwerfen. Und dafern es von den Examinatoribus, die dann causam et qualitates prioris Ordinationis ansehen, und wohl untersuchen werden, nötig befunden wird, sich anderweitig, wie Herkommens, ordinieren lassen.

7.

Wann jemand ordentlich von der Gemeinde berufen worden, der soll sich erinnern, dass ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens, Gott darin zu dienen, verbinde. Dessen er sich nicht ohne genügsame erhebliche Rede und Ursachen, worüber Provincial-Synodus zu erkennen habe, entschlagen soll.

8.

Wegen des Berufes soll es nach diesen Landen hergebrachten üblichen Gebrauch und jeder Kirchen Zustand gehalten werden, dass die Kirchen ihre Kirchen-Diener, ordentlich und rechtmässig, nach dem Worte Gottes berufen.

9.

Womit gleichwohl der weltlichen Landesfürstlichen Obrigkeit, oder andern weltlichen Richtern, welchen die Kollation und Konfirmation zustehen kann, nichts benommen sein soll.

10.

Dafern der Kollator, wider altes Herkommen, ein Beneficium weigern, oder durch schwere Bedinge, auch sonst Schmälerung der Renten, schwächen wollte, so soll die Gemeinde die Landesfürstliche Obrigkeit deswegen um Einsehen gebühlich und untertänigst anlangen, und im mittelst der berufene Prediger seines Berufs abwarten.

11.

Bei dem rechtmässigen ordentlichen Beruf der Diener aber ist es üblicher Gewohnheit nach folgender Gestalt zu halten. Also, dass wenn sich Candidati angeben, dieselben aufgestellt, und von der ganzen Gemeinde gehört werden sollen. Wer aber aus dem Mittel derjenigen, so gehört worden, zu berufen, darüber kommt das Presbyterium, da eines vorhanden, mit den abgestandenen Aeltesten, wie auch allen andern, die sonst nach eines jeden Orts Gelegenheit dazu gefordert werden, zusammen, und vereinigen sich per majora, welches Subjectum zu berufen sei. Wenn das geschehen, wird die erwählte Person an drei Sonntagen nacheinander proklamiert, damit ein jeder aus der Gemeinde, so etwas zu erinnern hat, solches bei dem Presbyterio anbringen, und darüber gehört werden möge. Wird nicht erhebliches wider die Elektion aufgebracht, wird mit dem Beruf verfahren. Da aber über Zuversicht einige Beschwerde, Zwist, oder Unordnungen, sich darüber würde erregen, soll es an den Inspectorum Classis, oder auch, wenn nötig, an des Synodi Praesidem (*Vorsitzenden der Synode*) zur gütlichen Hinlegung gebracht werden.

12.

Da aber nur ein Prediger ist, und derselbe verstirbt, oder seine Stelle auf andere Weise vakant würde, verfährt der Inspector Classis, nebst der Gemeinde, mit der Vokation, wie oben steht. Und dafern dagegen sollte gehandelt werden, soll alles, was vorher gegangen, null und nichtig sein.

13.

Die Ordination der Prediger soll der Inspektor mit allen dazu gehörigen Kirchen-Zeremonien und Gebräuchen, als mit Auflegung der Hände und dergleichen, gebühlicher und üblicher Weise verrichten.

14.

Und da ein Prediger, ohne des Inspectoris Rat und Beistimmung, in eine Gemeinde, ohne Examination und Ordination auch, da Er vorher eine Gemeinde bedient, ohne Vorzeigung seiner Dimission, einschleichen würde, obgleich die Gemeinde damit zufrieden, soll der Beruf so lange nichtig und kraftlos sein, bis Classis darüber erkennt, und nach Befinden darin verordnet habe.

15.

Wenn ein Prediger zu einer Gemeinde, die noch nicht formiert, noch in rechten Stand gebracht, oder die unter dem Kreuz ist, gesandt wird, kann die Ordination, mit Auflegung der Hände in der Classical- oder Synodal-Versammlung geschehen.

16.

Es soll kein Prediger pro membro Classis oder Synodi angenommen werden, der nicht zuvor Classi seinen neuen Beruf, wie dann auch, oben angedeuteter Massen, gute Dimissorialen von der Classe, daraus er getreten, neben Zeugnis seiner Lehre und Wandels vorgezeigt hätte. Alsdann soll Er sich zu dieser Kirchenordnung mit seiner eigenen Hand Unterschrift verbinden, und darauf pro membro Classis angenommen werden.

17.

Den Pastoris und Collatoribus der Pastoraten, Vikarien und Benefizien soll ihr hergebrachtes Recht und Gerechtigkeit zwar ungeschwächt bleiben, jedoch sollen sie damit, auf vorhergehendes öffentliches Gebet, also verfahren, dass die ganze Gemeinde wegen der Personen, so zu berufen sein, möge gehört, und das Einraten der anderen Prediger oder Inspectoris Classis nicht vorbei gegangen, und damit also zuvorderst auf der Kirchen Aufnehmen und Bestes gesehen werde; und sie ihr bemeltes Recht zu der Kirchen Nachteil nicht missbrauchen mögen. Gestalten mit dem Examine und Ordination der Berufenen, wie sonst mit andern insgemein, zu verfahren. Sollten sie aber dennoch untüchtige Subjecta vocieren, soll Uns der Inspector Classis davon Bericht tun, und wann sie, innert drei Monaten, keine andere qualifizierte Person berufen sollten, behalten wir Uns vor, die Kirche mit einem geschickten und nützlichen Subjecto zu versehen.

18.

Wann durch eine ordentliche Classical- oder Synodal-Zensur ein Prediger wegen seines ärgerlichen Verhaltens des Ministerii unwürdig, und dass er seines Amtes entsetzt werden möge, nötig erachtet wird, soll die Handlung und das Verbrechen Uns zu Unserer ferneren gnädigsten Verordnung vorgebracht werden.

19.

Das Amt eines treuen Predigers des Evangelii ist, dass er vorsichtig als ein treuer Haushalter der mancherlei Gnade und Geheimnisse Gottes mit lehren des Wortes Gottes an Christi statt und mit Ehrerbietung in Kraft des Geistes predige, auf dass Gott in allen Dingen durch ihn gepriesen, und die so ihn hören, selig gemacht werden. Solle derhalben, Erstlich in Lehren, den heilsamen Grund des Glaubens zu legen, sich einer solchen Art zu reden, welche Geistreich und der heiligen Schrift gemäss ist, befleissigen. Hochtrabende Worte, unnützer und törichter Fragen, so nur Zank gebären, oder die Zuhörer irre machen und verkehrten, wie dann auch alles Schmärens und Lästerung, sich enthalten. Auch in seiner ganzen Bedienung sich in den Verstand und Gelegenheit seiner Zuhörer besten Fleisses bequemen. Die heiligen Sakramente nach des Herrn Jesu Christi Einsetzung und Apostolischen Gebrauch zu rechter Zeit ausspenden und bedienen. Der Gemeinde mit dem öffentlichen Gebet vorgehen. Fürders, über die ihm anbefohlene Herde, dafür er als ein getreuer Hirte Rechenschaft geben muss, wachen. Die, so die Kirchen einverleibt sind, fleissig besuchen. Mit seinem Leben und Wandel im Glauben stärken, zur Gottseligkeit ermahnen, vor Sünden warnen, dieselbe strafen, und nach Gottes Wort, des Amtes der Schlüssel gebrauchen. Die Kranken mit nötigem Trost und Unterrichtung versorgen. Diejenigen, welche nicht von der Gemeinde sind, auch bei allen Gelegenheiten zu gewinnen und dem Herrn Jesu zuzuführen sich äusserst bemühen.

20.

Derweilen das beschriebene Wort Gottes Alten und Neuen Testaments die eine vollkommene Richtschnur der Lehre, Glaubens und Lehre ist, und dann der Heidelbergische Catechismus aus demselben gezogen und wohl verfasst ist. So soll von den Predigern weder öffentlich noch absonderlich anders nichts dann dasselbe Wort Gottes, und wie dasselbe in dem Heidelbergische Catechismo wiederholt und ausgelegt, gelehrt, geschrieben, und durch den Druck ausgegeben werden.

21.

Wie dann der Prediger sich allezeit zu erinnern haben soll, was er rede, wo und an wessen Statt er rede, so oft er das Wort Gottes verkündet, und derhalben keinen Text, als aus der Libris Canonicis des Alten und Neuen Testaments nehmen soll.

22.

Bei der Erklärung des Catechismi soll er das Wort Gottes, darauf derselbige sich gründet, mit ablesen und hernach auslegen. Seine Predigten ohne weit geholte Locos Communes und unnötige Traktierung derselben, ohne Einmischung fremder Sprachen und undeutscher Reden, ohne Anziehung mancherlei Lateinischer oder Griechischer Sprüche aus den Patribus, weniger Heidnischer Scribenten oder ungewissen Legenden, die nicht zum Bau der Kirche Christi dienen, aus Gottes Wort und zu der Sache gehörigen Sprüchen verrichten. Er soll auch der Gemeinde die unbekanntes Sekten und deren irrige Lehren auf die Kanzel nicht bringen, sondern vornehmlich die Zuhörer zu der Liebe Gottes und des Nächsten, dadurch ihren Christlichen Glauben tätig zu machen, und sich als wiedergeborene Christen zu tragen, getreulich anweisen. Gestalt er sich dann dahin befleissigen wird, solche Lehren anzuführen, und auf seine Zuhörer zu applizieren, dadurch sie von denen sich ereignenden Sünden abgemahnt werden.

23.

Soll auch keinem gestattet werden, einige Neuerung, oder besondere Catechismus, einzuführen. Wo aber jemand wäre, der inskünftig an einem oder andern Punkt des Catechismi Zweifel trüge, und dasselbige in Gottes Wort klarer und deutlicher ausgedrückt zu sein erachte, derselbe soll in der Stille sich freund- und brüderlich mit seinen Kollegen oder mit der Klasse darüber besprechen. Und da ihm von denselben nicht genug geschehen zu sein vermeinte, soll er es zum Synodo gelangen lassen.

24.

Der Apostolische Gebrauch zu katechesieren soll besten Fleisses in allen Kirchen und Schulen, da er nicht ist, unausbleiblich eingeführt, fleissig unterhalten. Und dabei, nicht allein die Jungen sondern auch die Alten, bevor aber diejenigen, welche nicht studiert, fleissig in den Hauptstücken der Religion unterwiesen, und zu rechter Übung der Gottseligkeit geführt werden. Wozu dann die Eltern, Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Gesinde nicht allein mit allem Ernst ermahnen, sondern auch selbst ihnen mit gutem Exempel vorgehen und sie aufmuntern sollen; wie sie dessen stehthin, und insonderheit bei dem Umgang der Haus-Visitation, welche durch einen Prediger und Aeltesten durchs Jahr allemal für den Gebrauch des heiligen Abendmahls geschehen solle, fleissig zu erinnern sind.

25.

An denen Oertern, da die Leichen-Predigten eingeführt, und erbaulich sind, können dieselben verbleiben. **Der Prediger aber soll eine Trost-Predigt halten, und die Irrtümer, bei der widrigen Religion Anwesenheit, mit Sanftmut anweisen, vor allen Dingen aber sich des eitlen unnötigen Rühmens der Verstorbenen, damit nicht sein hohes Amt dadurch verkleinert werde, enthalten.**

26.

Nachdem die Erfahrung bezeugt, dass durch unnötiges oder unzeitiges Disputieren, Wort- und Schrift-Wechselung, in der Religion insgemein nicht viel erbauliches ausgerichtet wird, so sollen sich die Prediger und sonstigen Christliche Personen dessen, soweit es ohne Verletzung der Wahrheit und Ehren Gottes geschehen kann, enthalten. Und ob sie schon von den Widrigen dazu angereizt würden, sich entschuldigen, und keine solche Disputationen oder Konferenzen ohne Unsere gnädigste Bewilligung halten, weniger sich in Schriftwechsellungen begeben.

27.

So aber ein Prediger etwas nützliches zu Erbauung der Kirchen Gottes an Tag zu geben, von Gott begabt ist, soll er aller Bescheidenheit und Sanftmut gebrauchen, nicht Ursache geben, dass Gottes Wort und die reine Religion verlästert werde. Auch soll seine Arbeit nicht durch den Druck publiziert werden, es sei denn, dass Synodi Deputati alles übersehen, und erbaulich erachtet haben werden.

28.

Wenn bei Sterbungsläufen, und ansonsten in grossen Gemeinden, Kranken- oder Siechen-Tröster den Predigern zur Assistenz nötig zu sein erachtet werden, sollen dieselben nach vorhergegangener ihrer Untersuchung, auf Befindung nötiger Qualifikation, vom Prediger und Presbyterio, und welchen es sonst obliegt, angestellt werden. Es soll aber kein Kranken-Tröster der Bedienung der heiligen Sakramente, und was ansonsten dem ordentlichen Predigt-Amt allein zusteht, sich unternehmen. Und da auch schwere casus conscientiae bei den Kranken vorkämen, darin sie den Kranken kein Vergnügen tun könnten, sollen sie mit ihren Predigern darüber Rat nehmen.

29.

Es soll keinem, der in einer Gemeinde seinen ordentlichen Beruf hat, in andern Kirchen, dahin er nicht berufen, ohne Bewilligung des ordentlichen Predigers daselbst, zu predigen und die heiligen Sakramente zu bedienen, zugelassen werden.

30.

Wann ein Prediger, so einmal ordentlich berufen, ohne Bedingung die Bedienung einer gewissen Gemeinde angenommen hat, soll er dieselbe, vor Umgang zweier Jahren, ohne erhebliche Ursachen, worüber Classis oder Synodus zu erkennen, nicht verlassen.

31.

Es soll auch keine Kirche über die andere, kein Prediger über den andern Prediger, kein Altester oder Diaconus über den anderen seines Amts halber einige Herrschaft haben.

32.

Es soll auch kein junger Student, der frisch von der Schule kommt, auf die Kanzel gelassen werden, der nicht vorher seine Zeugnisse rechten Glaubens und guten Lebens dem Prediger des Orts vorgezeigt hätte, und von demselben dazu tüchtig gehalten würde. Dergestalt, dass er bei seiner Gemeinde und Classe ein solches zu verantworten getraute.

33.

Zum Predigt-Amt soll von denen, so aus widriger Religion zu uns treten, keiner zugelassen werden, er sei dann zwei Jahre oder sonst geraume Zeit bewährt worden, und habe in seinem Leben und seines Wandels halben zum Kirchen-Dienst gute Anzeige von sich gegeben, worüber der Synodus oder Classis erkennen soll. Wie er dann auch zuvor allen der Römischen Kirche Mahl-Zeichen sich zu begeben, und sich den Reformierten Predigern in allem gleich halten soll.

Kapitel II.

Von dem Unterhalt der Prediger, oder dero selben Witwen und Waisen.

34.

Demnach ein Arbeiter seines Lohnes wert ist, so sollen alle Christlichen Gemeinden und deren Aeltesten und Vorsteher ihren Predigern und Schul-Dienern ehrlichen Unterhalt und behörliche Lebensmittel zu rechter Zeit verschaffen.

35.

Dafern aber solches nicht geschehen, soll er solches vorher bei der Gemeinde, danach bei Unserem Beamten zu erkennen geben. Und dafern er durch dieselbe nicht klaglos gestellt werden sollte, sollen sie Uns, oder Unseren dazu Verordneten, zu gebührlicher Verfügung vorbringen.

36.

Da sich auch sollte zutragen, dass ein Prediger, Alters oder Schwachheit halber, seinen Dienst nicht länger könnte verwalten, soll er Zeit seines Lebens den Respekt, Titel und Namen eines Predigers behalten, von der Gemeinde, welcher er treulich gedient, mit nötigem Unterhalt versehen werden.

37.

Auch soll, ohne scheinbare Not, kein Prediger aus den Armen-Mitteln Unterhalten werden. Da aber die Notdurft solches erfordern täte, soll die Gemeinde, wann sie in besserem Zustande sich befindet, den Armen selbiges wieder herauszugeben verpflichtet sein.

38.

Nachdem auch hin und wieder die Kirchen- und Schul-Diener, wie vor diesem unter dem Papsttum gebräuchlich gewesen, von Kind-Taufen, von Altars-Opfern, von Beicht-Pfennigen, oder dergleichen Mitteln unterhalten worden, so soll solches abgeschafft, und anstatt derselben alle viertel Jahrs die Gemeinde eine Zulage, die etwa so viel beibrächte, zum Behuf gedachter Kirchen- und Schul-Diener zusammen tragen.

39.

Wann ein Prediger mit Tode abgeht, sollen dessen nachgelassene Witwe und Kinder, sowohl in den Gemeinden als Pfarr-Kirchen, das Nach-Jahr geniessen, und unterdessen die Gemeinde durch Classis Verordnung bedient werden.

40.

Da aber wegen der Collatoren und anderer Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich erachtet würde, so soll der neue Prediger nach erhaltenem rechtmässigen Beruf und Unserer Bestätigung, über die alle bereits verfallene Besoldung, Renten und Unterhalt seines Antecessoris Witwe und Waisen ein halbes Jahr zukommen lassen.

41.

Auch soll dem vorigen Synodal- und Classical-Belieben gemäss der verstorbenen Prediger Witwen und Waisen so des Unterhalts bedürftig, jährliche Handreichung und wirkliche Beisteuer von jeder Classe und Gemeinde, nach ihrer Gelegenheit, geschehen.

42.

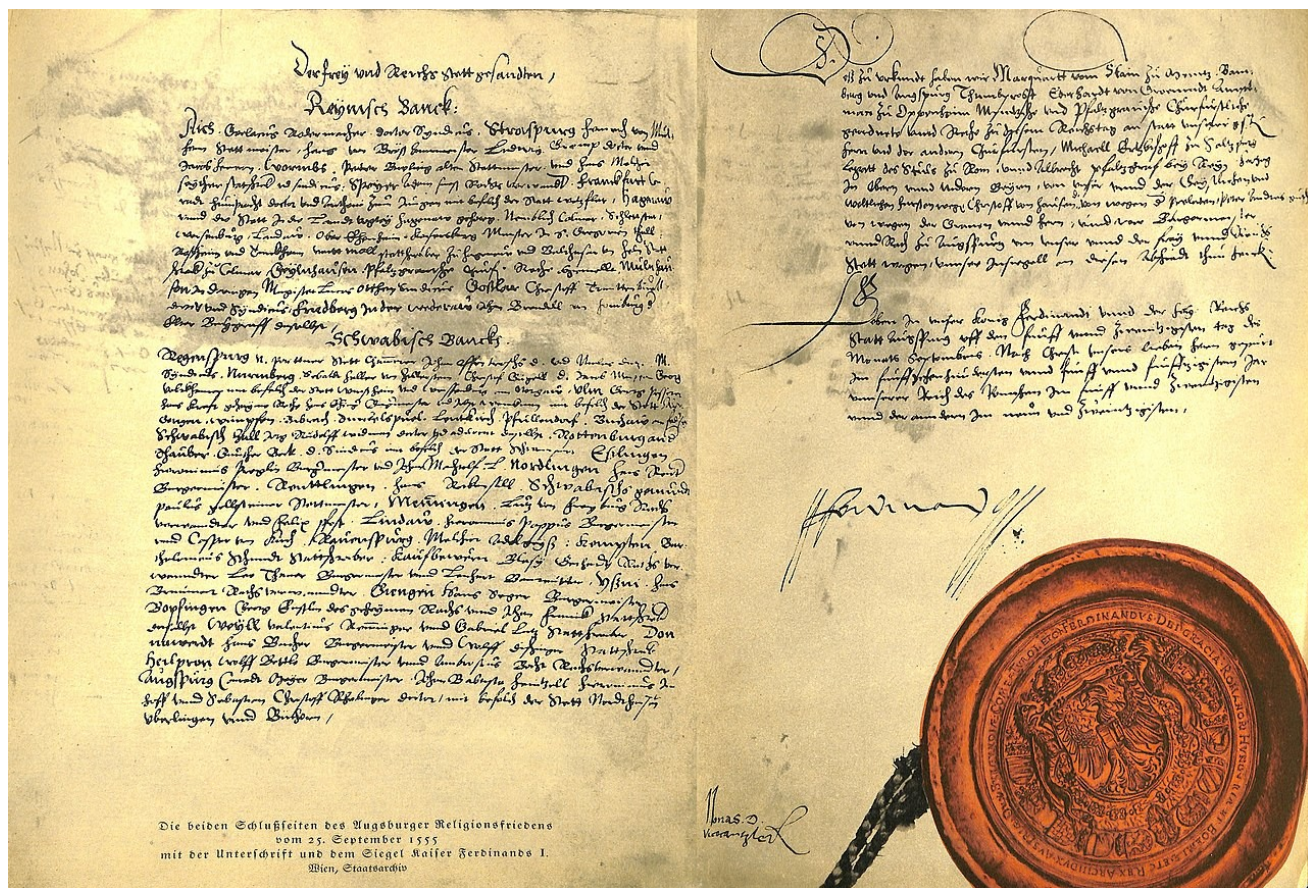
Es sollen auch die Gemeinden alle auf die Kollation und Konfirmations-Patenten aufgehende Unkosten, damit dieselben den Predigern nicht zum Beschwer und Schwächung ihres Unterhalts gereichen, abzutragen schuldig sei.

43.

Ebener Gestalt, wann Prediger, mit oder ohne Aeltesten, auf Classical- oder Synodal-gewöhnliche Versammlungen Amts halber reisen, soll solches gleichfalls auf den Gemeinden, als denen am meisten daran gelegen, oder in extraordinariis Conventibus (*ausserordentliche Versammlungen*), auf derer, um welcher Willen sie angelegt werden, Unkosten geschehen.

44.

Da etwa aus- oder inwendige Mittel, wie auch Donationes, den Kirchen zum Besten einkommen werden, soll Praeses Synodi zusehen, dass durch Verordnete, sowohl armen Gemeinden, als auch Predigers Witwen und Waisen, solche Zusteuer gebühlich ausgeteilt werden möge.



Augsburger Religionsfrieden 25.09.1555